

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Christian Illedits
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 28. Jänner 2016

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Gerhard Kovasits,
Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes vom
....., mit dem das Bgld. Veranstaltungsgesetz geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Bgld. Veranstaltungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die öffentlichen Veranstaltungen im Burgenland, LGBl. Nr. 2/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 4 Z 10 lautet:*

„10. Veranstaltungen von Gebietskörperschaften, von sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie etwa Feuerwehren im Sinne des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994) sowie von anerkannten Rettungsorganisationen im Sinne des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches,“

2. *Nach § 1 Abs. 4 Z 13 wird folgende Z 13a eingefügt:*

„13a. Wandertage, die eine Gefährdung der Teilnehmer nicht erwarten lassen,

3. *In § 10 Abs. 2 Z 5 wird im Klammersausdruck nach dem Wort „Genehmigungsbescheide“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Nachweise im Sinne des § 12 Abs 2 Z 6“ eingefügt.*

4. *Nach § 10 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Die Landesregierung kann Inhalt und Form der Veranstaltungsanmeldung sowie der beizulegenden Unterlagen durch Verordnung näher festlegen.“

5. *§ 11 Z 3 lautet:*

„3. der Veranstalter nicht über eine Veranstaltungsstätte gemäß § 12 für die betreffende Veranstaltung verfügt und keine Ausnahme gemäß § 12 Abs. 2 vorliegt,“

6. *In § 12 Abs. 2 Z 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und dem § 12 Abs. 2 wird folgende Z 6 angefügt:*

„6. Veranstaltungsstätten außerhalb von Gebäuden und Bauten für anmeldepflichtige Veranstaltungen im Sinne des § 9, zu denen nicht mehr als 500 gleichzeitig anwesende Personen erwartet werden, wenn der Anmeldung

a. eine Bescheinigung über die Zertifizierung der im Rahmen der Veranstaltung eingesetzten betriebstechnischen Einrichtungen und Zelte durch im EWR akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (zB TÜV, Austrian Standards Institute) oder

b. eine Bestätigung der sicherheitstechnischen Eignung der eingesetzten betriebstechnischen Einrichtungen und Zelte durch einen Fachkundigen

beigelegt wird.

7. *Nach § 12 Abs 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Die Landesregierung kann durch Verordnung die näheren Erfordernisse gemäß § 12 Abs. 2 Z 6 insbesondere die Anforderungen einer Bescheinigung gemäß Z 6 lit. a sowie einer Bestätigung gemäß Z 6 lit. b bestimmen. Dabei sind hinsichtlich Flucht und Rettung, Fluchtwegkennzeichnung, Notbeleuchtung, Blitzschutz, brandschutz- sowie sicherheitstechnischen Anforderungen erforderliche Mindeststandards festzulegen.“

8. *Dem § 26 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) § 1 Abs. 4 Z 10 und 13a, § 10 Abs. 2 Z 5, § 10 Abs. 2a, § 11 Z 3, § 12 Abs. 2 Z 5 und Z 6 und § 12 Abs. 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Ausgangslage:

Vorrangiges Ziel der Novelle ist Erleichterungen für Vereine hinsichtlich der Ausrichtung von Vereinsfesten zu schaffen und damit auch eine Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung zu erreichen. Es sollen einerseits die Ausnahmebestimmungen des Veranstaltungsgesetzes ausgeweitet werden, andererseits bürokratische Erleichterungen für die Bewilligung/Anmeldung von Vereinsfesten geschaffen werden.

Ziel und Inhalt:

Schaffung von Erleichterungen bei der Durchführung bzw Anmeldung von Veranstaltungen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch Erweiterung der Ausnahmebestimmungen und der Erweiterung des Entfalls des Nachweises einer genehmigten Veranstaltungsstätte ist mit Einsparungen in der Verwaltung zu rechnen.

Erläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 und Z 2 (§ 1 Abs. 4 Z 10 und 13a):

Durch die Erweiterung der Ausnahmebestimmungen soll eine Entbürokratisierung erreicht werden.

So fallen hinkünftig etwa auch Wandertage, die eine Gefährdung der Teilnehmer nicht erwarten lassen, unter den Ausnahmetatbestand. Im Hinblick auf Rettungsorganisationen wird eine Berichtigung vorgenommen; sie sollen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches ebenso wie Feuerwehren und andere Körperschaften öffentlichen Rechts nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen (zB Leistungsbewerbe der Feuerwehren und der Rettungsorganisationen).

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 2 Z 5):

Nach derzeitiger Rechtslage ist der Anmeldung von anmeldepflichtigen Veranstaltungen ein Nachweis einer genehmigten Veranstaltungsstätte anzuschließen. Da mit der gegenständlichen Gesetzesnovelle die Ausnahmebestimmungen von der Genehmigungspflicht für Veranstaltungsstätten auf Veranstaltungsstätten für anmeldepflichtige Veranstaltungen, zu denen nicht mehr als 500 Personen erwartet werden, unter bestimmten Voraussetzungen ausgedehnt werden, ist für diese Fälle die Vorlage einer Bescheinigung oder Bestätigung gemäß § 12 Abs 2 Z 6 vorzusehen.

Zu Z 5 (§ 11 Z 3):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass bei Vorliegen einer Ausnahme von der Verpflichtung des Nachweises einer genehmigten Veranstaltungsstätte, die Veranstaltung nicht zwingend zu untersagen ist.

Zu Z 6 und Z 7 (§ 12 Abs. 2 Z 5 und 6, § 12 Abs. 2a):

Die Ausnahmebestimmungen von der Genehmigungspflicht für Veranstaltungsstätten sollen auf Veranstaltungsstätten für anmeldepflichtige Veranstaltungen, zu denen nicht mehr als 500 Personen erwartet werden, ausgedehnt werden. Ziel dieser Bestimmung ist es, vor allem Erleichterungen und Entbürokratisierungen für die Anmeldung bzw. Durchführung von Vereinsfesten zu schaffen. Um die Sicherheit der Personen nicht zu gefährden und sicherzustellen, dass sicherheitstechnische Standards eingehalten werden, greift die Ausnahmebestimmung nur dann, wenn entweder eine Bescheinigung über die Zertifizierung der im Rahmen der Veranstaltung eingesetzten betriebstechnischen Einrichtungen (wie etwa Bühnen, Autodrome, Schaukeln etc.) und Zelte durch im EWR akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (zB TÜV, ASI) oder eine Bestätigung der sicherheitstechnischen Eignung der eingesetzten betriebstechnischen Einrichtungen und Zelte durch einen Fachkundigen beigelegt wird. Als Fachkundige im Sinne dieser Bestimmung gelten zB Ziviltechniker, Ingenieurbüros und Bausachverständige. Die näheren Anforderungen sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

Durch die Ausnahmebestimmung sind für einen Großteil der Vereinsfeste im Burgenland erhebliche Erleichterungen verbunden, ohne der Behörde (im Falle anmeldepflichtiger Veranstaltungen: der Bürgermeister) die Möglichkeit zu nehmen, bei Bedarf Auflagen wegen gesundheits-, sittlichkeits-, oder sicherheitspolizeilicher Bedenken vorzuschreiben. Nach der derzeit geltenden Rechtslage müssen Vereine bei der Anmeldung der Veranstaltung eine genehmigte Veranstaltungsstätte, die von der Bezirksverwaltungsbehörde erst nach umfangreicher Befassung von Sachverständigen mit bau-, feuer-, sicherheitspolizeilichen Belangen erteilt werden kann, nachweisen. Die Novelle bringt also einerseits eine Entbürokratisierung mit sich und sorgt durch den Entfall der Genehmigungspflicht für bestimmte Veranstaltungsstätten mit weniger als 500 Personen für größere zeitliche Flexibilität der Planung von Vereinsfesten, ohne die sicherheitstechnischen Erfordernisse zu vernachlässigen.